

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT PRO TECHNORAMA (SGPT)

I. Art und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schweizerische Gesellschaft Pro Technorama (SGPT)

Société Suisse Pro Technorama (SSPT)

Società Svizzera Pro Technorama (SSPT)

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Die SGPT fördert - entsprechend dem Leitbild des Technorama - das Verständnis für Wissenschaft und Technik und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesellschaft. Zu diesem Zweck unterstützt die SGPT das Technorama, welches von der Stiftung Technorama der Schweiz betrieben wird. Diese Unterstützung wird erreicht durch:

1. Überweisung des grösstmöglichen Teils des Ertrages an die Stiftung;
2. finanzielle Abgeltung der Mitglieder-Jahreseintrittskarten;
3. periodische Information der Mitglieder der SGPT sowie einer weiteren Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Technorama durch Informations- und Werbematerial des Technorama;
4. aktive Mitarbeit bei den vom Technorama zu erfüllenden Aufgaben;
5. weitere Aktivitäten, welche dem Technorama unmittelbar zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben im Sinne des Leitbildes dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der SGPT können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Mitglieder angehören. Die Aufnahme erfolgt mit dem Eingang des erstmaligen Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt jährlich den Mitgliederbeitrag. Säumige Mitglieder können nach vergeblicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

Art. 5 Freiwillige Beiträge

Verpflichtungen von Mitgliedern zur Leistung eines bestimmten, ihnen angemessen scheinenden jährlichen Unterstützungsbeitrages gelten bis zum schriftlichen Widerruf; Erklärungen über eine

Reduktion dieses Unterstützungsbeitrages haben erst vom darauf folgenden 1. Januar an Wirksamkeit.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen; diese sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

Art. 7 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der SGPT sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Die gleichen Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der SGPT ist das Kalenderjahr.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens zehn Tage zum voraus ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 14 Beschlüsse/Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst - Ausnahmen gemäss Art. 22 und 23 vorbehalten - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Werden bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist für die Wahl das absolute Mehr erforderlich, wobei alle anwesenden Stimmen mitzählen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 15 Geschäfte

Der Generalversammlung stehen zu:

1. die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes (unter Vorbehalt von Art. 17)
2. die Wahl der Kontrollstelle (unter Vorbehalt von Art. 20)
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. die Änderung der Statuten;
8. die Auflösung des Vereins.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung Anwendung.

B. DER VORSTAND

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, einschliesslich des Direktors des Technorama, der ihm von Amtes wegen angehört. Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Leitenden Ausschuss des Technorama ernannt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Quästor und den Aktuar.

Art. 18 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt - unter Vorbehalt von Art. 15 - die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete spezielle Fachkommissionen einsetzen.

Art. 19 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

C. KONTROLLSTELLE

Art. 20 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und aus zwei Ersatzleuten. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren oder Ersatzleute nicht wählbar. Die Angehörigen der Kontrollstelle üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Art. 21 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Rechnung und den Vermögensbestand des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

IV. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 22 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung der SGPT geht das Vermögen an die Stiftung Technorama der Schweiz über.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 9. Dezember 1957 beschlossen und an den Generalversammlungen vom 9. Oktober 1969, 14. Mai 1976, 4. Mai 1985, 16. Mai 1992 und 11. Mai 1996 revidiert worden.

Winterthur, 11. Mai 1996

Der Präsident: Kaspar Vogel

Der Aktuar: Remo Besio

STATUTENREVISION gemäss Generalversammlung vom 13. Juni 1998

C. KONTROLLSTELLE

Art. 20 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Mitglieder des Vorstandes sind hiefür nicht wählbar.